



Veinbarung Öffentliche Wiedergabe von Fernsehsendungen

Parteien

VBK Verwertungsgesellschaft bildender Künstler

und

KLBV Konzertlokalbesitzerverband

Gegenstand

Bezahlung eines Entgelts für die öffentliche Wiedergabe von Fernsehsendungen durch Mitglieder des KLBV

Örtlicher und fachlicher Geltungsbereich

Ohne Einschränkung für das Staatsgebiet der Republik Österreich.

Geltungsbeginn

1.1.1985